

Netzzugangsentgelte Strom

Preisblatt für den Netzzugang Strom der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH

gültig ab 01.01.2025

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

1. Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung

1.1 Jahresleistungspreissystem

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	30,09 / 35,81	7,69 / 9,15	190,93 / 227,21	1,26 / 1,50
Umspannung MS/NS	28,54 / 33,96	9,04 / 10,76	242,09 / 288,09	0,49 / 0,58
Niederspannungsnetz	50,62 / 60,24	8,55 / 10,17	167,69 / 199,55	3,86 / 4,59

1.2 Monatsleistungspreissystem

Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte.

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	31,82 / 37,87	1,26 / 1,50
Umspannung MS/NS	40,35 / 48,02	0,49 / 0,58
Niederspannungsnetz	27,95 / 33,26	3,86 / 4,59

1.3 Entgelt für den Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Entnahmestelle	Messstellenbetrieb* €/Jahr
Mittelspannung	786,57 / 936,02
Mittelspannung (bei kundenseitig gestelltem Wandler)	612,97 / 729,43
Mittelspannung (bei kundenseitig gestelltem Festnetzanschluss)	751,85 / 894,70

Mittelspannung (bei kundenseitig gestelltem Wandler und Festnetzanschluss)	578,25 / 688,12
Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	556,21/ 661,89
Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS; bei kundenseitig gestelltem Wandler)	532,84 / 634,08
Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS; bei kundenseitig gestelltem Festnetzanschluss)	521,49 / 620,57
Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS; bei kundenseitig gestelltem Wandler und Festnetzanschluss)	498,12 / 592,76

* Bei täglicher Auslesung sowie monatlicher Rechnungsstellung und Jahresschlussrechnung je Entnahmestelle; für abweichende Spannungsebenen von Entnahme und Messung gilt Folgendes: In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle mit einem Aufschlag von 2% auf die ¼-h-Messwerte (Leistungs- und Arbeitswerte) berücksichtigt.

2. Entgelte für Netznutzung für Entnahme ohne ¼-h-Leistungsmessung (Entnahmestelle mit Standardlastprofil)

2.1 Entgelte für Netznutzung

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	60,00 / 71,40	7,34 / 8,73

2.2 Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG (alte Fassung)

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung mit denen vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug zur netzdienlichen Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet.

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	30,00 / 35,70	3,67 / 4,37

2.3 Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG (neue Fassung)

Für Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gilt die Regelung des § 14a EnWG, welche ab 01.01.2024 in Kraft getreten ist. Hierbei gibt es grundsätzlich zwei Optionen. Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung). Die Höhe der Reduzierung (60%) berechnet sich je abhängig vom Arbeitspreis.

Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher

automatisch in das Modul 1 („Default“). Voraussetzung für Modul 2 ist, dass die Messung des Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt erfolgt. Letztverbraucher in der Niederspannung oder Umspannung auf Niederspannung mit Leistungsmessung (RLM) können nur Modul 1 wählen.

Verbraucher	Modul 1 Pauschale Netzentgeltreduzierung €/Jahr
Entnahme ohne Leistungsmessung in NS	-122,27 / -145,50
Entnahme mit Leistungsmessung in MS/NS oder NS	-122,27 / -145,50

Das Gesamtentgelt der Entnahmestellen kann nicht unter 0€ fallen.

Verbraucher	Modul 2 Grundpreis €/Jahr	Modul 2 Prozentual reduzierter Arbeitspreis Ct/kWh
Entnahme ohne Leistungsmessung in NS	0,00 / 0,00	2,94 / 3,49

Nach der Festlegung BK8-22/010-A zum § 14a EnWG können Letztverbraucher ab 01.04.2025 zusätzlich zu Modul 1 ein zeitvariables Netzentgelt für die Netznutzung an der betroffenen Marktlokation abrechnen (Modul 3). Die Mindestvoraussetzung dafür ist das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems. RLM-Kunden mit Modul 1 haben nicht die Möglichkeit zusätzlich Modul 3 zu wählen.

Die Abrechnung des zeitvariablen Netzentgelts erfolgt anhand der folgenden Tarifstufen in den ausgewiesenen Quartalen.

Tarifstufe	Arbeitspreis Ct/kWh
Hochlasttarifstufe	8,66 / 10,30
Standardlasttarifstufe	7,34 / 8,73
Niedriglasttarifstufe	2,20 / 2,62

Die ausgewiesenen Tarifstufen finden zu folgenden Zeiten Anwendung:

Modul 3 Quartale	1. Quartal (01.01 – 31.03)	4. Quartal (01.10 – 31.12)
Hochlastzeitfenster	07:00 bis 15:15	07:00 bis 15:15
Standardlastzeitfenster	04:15 bis 07:00 und 15:15 bis 23.30	04:15 bis 07:00 und 15:15 bis 23.30
Niedriglastzeitfenster	23.30 bis 04.15	23.30 bis 04.15

2.4 Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Entnahmestelle	Jährliche Messung €/Jahr	Halbjährliche Messung €/Jahr	Vierteljährliche Messung €/Jahr	Monatliche Messung €/Jahr
Eintarifzähler	12,03 / 14,32	15,38 / 18,30	22,08 / 26,28	48,89 / 58,18
Eintarifzähler mit Wandler	35,40 / 42,13	38,75 / 46,11	45,45 / 54,09	72,26 / 85,99
Eintarifzähler mit Schaltgerät	22,71 / 27,03	26,06 / 31,01	32,76 / 38,99	59,57 / 70,89
Eintarifzähler mit Wandler und Schaltgerät	46,08 / 54,84	49,43 / 58,82	56,13 / 66,80	82,94 / 98,70
Zweitarifzähler / Zweirichtungszähler	22,52 / 26,79	27,67 / 32,93	37,98 / 45,20	79,22 / 94,27
Zweitarifzähler / Zweirichtungszähler mit Wandler	45,89 / 54,60	51,04 / 60,74	61,35 / 73,01	102,59 / 122,08
Zweitarifzähler / Zweirichtungszähler mit Schaltgerät	33,20 / 39,50	38,35 / 45,64	48,66 / 57,91	89,9 / 106,98
Zweitarifzähler / Zweirichtungszähler mit Wandler und Schaltgerät	56,57 / 67,31	61,72 / 73,45	72,03 / 85,72	113,27 / 134,79
Wandler	23,37 / 27,81	23,37 / 27,81	23,37 / 27,81	23,37 / 27,81
Schaltgerät	10,68 / 12,71	10,68 / 12,71	10,68 / 12,71	10,68 / 12,71

Die Messung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Messung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

2.5 Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise. Die Preise werden auf der Internetseite des BDEW (<https://www.bdew.de/energie/mehr-mindermengenabrechnung-strom/>) veröffentlicht.

3. Individuelles Netzentgelt für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise oberhalb 2.500 Bh der jeweiligen Netzebene gemäß Punkt 1.1 verrechnet.

Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Bei gleichzeitigem netzdienlichen Verhalten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (atypische Netznutzung) wird mindestens 20,00 Prozent des ermittelten Jahresleistungspreises in Rechnung gestellt.

4. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind in den Netzentgelten abgegolten.

5. Unterbrechung der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber werden folgende pauschale Beträge in Rechnung gestellt.

Preis für Unterbrechung der Anschlussnutzung	36,00 / 42,84 € / Unterbrechung
Preis für Wiederherstellung der Anschlussnutzung	36,00 / 42,84 / Wiederherstellung
Preis für Überprüfung der Langzeitsperrung	28,00 / 33,32 / Überprüfung
Preis für Sperrversuch ohne erfolgreiche Unterbrechung der Anschlussnutzung	36,00 / 42,84 / Sperrversuch

Bei erfolgter Unterbrechung werden die Kosten für die notwendige Wiederherstellung der Anschlussnutzung zusammen mit den Sperrkosten fakturiert, damit im Falle eines Lieferantenwechsels oder Lieferbeginns die Entnahmestelle des Neu-Kunden/Neu-Lieferanten zeitnah und kostenfrei entsperrt werden kann.

Einsätze von Beauftragten des Netzbetreibers für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Energielieferanten außerhalb der beim Netzbetreiber üblichen Arbeitszeit sowie bei Abweichungen vom Standardverfahren werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Sonderleistungen

Sonderleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Basis hierfür ist der Verrechnungssatz des Netzbetreibers.

Zusätzliche beauftragte Zählerablesung	61,60 / 73,30 € / Ablesung
Verrechnungssatz je Monteurstunde	61,60 / 73,30 € / Stunde

Unter anderem sind folgende Leistungen kostenpflichtig:

- Zusätzliche Zählerablesung auf Anforderung Berechtigter i. d. R. Lieferant;
- Datenbeschaffung, z. B. bei Ausfall des Telefonanschlusses des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, verursacht durch Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer;
- zusätzliche Datenbereitstellung, z. B. historische Lastgänge.

7. Umlage KWK

Gemäß § 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) erheben wir eine KWKG-Umlage in folgender Höhe:

Letztverbrauchergruppe	Ct/kWh
Nicht privilegierte Letztverbraucher	0,277 / 0,330

8. Kommunalrabatt

Gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 KAV gewährt die Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH in der Niederspannung für den Eigenverbrauch einer Gemeinde einen Nachlass von 10 von 100 des

Rechnungsbetrages für den Netzzugang.

9. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	Ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11 / 0,13
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61 / 0,73
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32 / 1,57
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59 / 1,89

10. Aufschlag für besondere Netznutzung (bisher: § 19 StromNEV-Umlage)

Gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) erheben wir einen Aufschlag für besondere Netznutzung in folgender Höhe:

Letztverbrauchergruppe	Ct/kWh
A', B', C' (<= 1.000.000 kWh/a)*	1,558 / 1,854
B' (> 1.000.000 kWh/a)**	0,050 / 0,060
C' (> 1.000.000 kWh/a)***	0,025 / 0,030

* Letztverbrauchergruppe A': Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

** Letztverbrauchergruppe B': Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

*** Letztverbrauchergruppe C': Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

11. Offshore-Netzumlage

Gemäß § 12 EnFG erheben wir eine Offshore-Netzumlage in folgender Höhe:

Letztverbrauchergruppe	Ct/kWh
Nicht privilegierte Letztverbraucher	0,816 / 0,971

Weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetseite www.netztransparenz.de der Übertragungsnetzbetreiber.

Villingen-Schwenningen, Dezember 2024